

terprüfung und die Prüfungsgebiete, die Durchführung der Abschlußprüfungen und die Zensierung. Die Grundsätze für die Zensierung sind in einer Anlage zur AO festgelegt. Entsprechend der Einführung des Lehrfachs „Sozialistisches Recht“ ist im theoretischen Unterricht u. a. auch eine Abschlußprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form auf dem Gebiet Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht vorgesehen.

Große Bedeutung wird der Bewertung des letzten Ausbildungsabschnitts, der Einarbeitung des Lehrlings am künftigen Arbeitsplatz, beigemessen. Der Grad des Beherrschens der arbeitsplatzspezifischen Tätigkeiten wird von der zuständigen Lehrkraft gemeinsam mit dem Leiter des Arbeitskollektivs und dem Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten durch eine Zensur bewertet. Die zusammenfassende Einschätzung der Leistungen und der Entwicklung des Lehrlings ist in der gemäß §§ 67, 68 AGB anzufertigenden Beurteilung vorzunehmen.

Die bewährten Regelungen für berufserfahrene Werk-tätige wurden in die neue AO übernommen. Für Frauen über 35 Jahre und für Männer über 45 Jahre werden keine Abschlußprüfungen durchgeführt; die Abschlußzensuren für die Prüfungsgebiete sind hier auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln.

Die AO Nr. 2 über die Bewertung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — vom 22. Februar 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 129) ergänzt die Zulassungsordnung vom 1. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 486). Sie legt fest, daß Bewerber für das Hochschulstudium in den Fachrichtungen der Wissenschaftszweige Technik, Medizin, Agrarwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sowie künftige Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in technischen, agrar- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen ein einjähriges Vorpraktikum in volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Einrichtungen absolvieren müssen, sofern sie nicht über eine einschlägige Berufsausbildung verfügen. Das Vorpraktikum dient dem Nachweis über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen. Seine Einführung erfolgt schrittweise entsprechend den Festlegungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Für Studienbewerber, die vor Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, enthält die AO besondere Regelungen.

Schließlich ist hier noch die AO über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der DDR — Richterassistentenordnung — vom 24. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 88) zu erwähnen, die den Inhalt der Ausbildung während der Assistentenzeit, Verantwortung und Aufgaben der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte sowie die arbeitsrechtliche Gestaltung der Assistentenzeit regelt.

Die Assistentenzeit beträgt grundsätzlich ein Jahr und ist am künftigen Einsatzgericht mit dem Ziel abzuleisten, die Absolventen nach Beendigung des rechtswissenschaftlichen Studiums für eine richterliche Tätigkeit vorzubereiten. Dazu ist mit Beginn des letzten Studienjahres zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem künftigen Assistenten ein befristeter Arbeitsvertrag auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 AGB und in entsprechender Anwendung des § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) abzuschließen. Das befristete Arbeitsverhältnis des Assistenten endet mit der Wahl zum Richter oder durch Zeitablauf, wenn keine Wahl erfolgt, oder aus persönlichen, gesundheitlichen oder gesellschaftlich notwendigen Gründen.

Der Beschluß über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 49) bestätigt das im GBl.-Sdr. Nr. 944 veröffentlichte neue Musterstatut. Der Entwurf des Statuts wurde in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG) und auf einer Delegiertenkonferenz der FPG ausführlich beraten und gebilligt. Auf seiner Grundlage sind die Statuten der einzelnen FPG neu auszuarbeiten und bis zum 30. Juni 1978 nach Beschluß der Mitgliederversammlung dem Rat des Kreises vorzulegen. Die Bestimmungen über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechen

grundsätzlich denen in den Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion.¹¹

Das neue Musterstatut regelt die Aufgaben der FPG sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsmitglieder und die Verwirklichung der Sozialpolitik in den FPG. Die Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Leistung eines Inventarbeitrags bei Eintritt in die Genossenschaft ist nicht mehr vorgesehen. Die Arbeitsverhältnisse in der FPG sind im Statut weitgehend den Festlegungen für Arbeiter und Angestellte im AGB angeglichen. Im einzelnen werden die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Betriebsordnung der FPG festgelegt, die wie das Statut der FPG von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bedeutsam für die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist die im Musterstatut vorgesehene Möglichkeit der Umwandlung von FPG Typ I in Typ II, bei der die Produktionsmittel voll in genossenschaftliches Eigentum übergehen. Die Regelungen über die Erzeugnisgruppenarbeit und die Beteiligung an kooperativen Einrichtungen orientieren auf eine höhere Effektivität der genossenschaftlichen Arbeit.

Durch die 2. DB vom 30. Dezember 1977 zur VO über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl.-Sdr. Nr. 948) werden zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem AGB in einer Anlage neue Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordnungen in den PGHs in Kraft gesetzt. Die Betriebsordnungen enthalten zur Verwirklichung des PGH-Musterstatuts u. a. Festlegungen zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Arbeitsweise der Leitungsorgane. Ferner werden Hinweise darauf gegeben, welche Bestimmungen des AGB in PGHs nicht anwendbar sind und wo für PGHs Besonderheiten existieren, so z. B. hinsichtlich der Vergütung und Prämierung sowie hinsichtlich der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit der PGH-Mitglieder.

Teil II des Gesetzblatts enthält drei Gesetze vom 21. Dezember 1977, nämlich

- über den Vertrag vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien (Nr. 1 S. 1),
- über den Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Nr. 1 S. 5) und
- über den Vertrag vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam (Nr. 1 S. 9).

Diese Verträge dienen dem im Programm der SED fixierten Auftrag, die Einheit, Geschlossenheit und allseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten zu festigen und ihre Freundschaft und weitere Annäherung zu fördern. Sie markieren den Beginn einer neuen, höheren Stufe in den bilateralen Beziehungen zu den Bruderstaaten und stecken die Perspektiven der Zusammenarbeit bis ins nächste Jahrhundert ab.¹²

In den Verträgen wird der Standpunkt der sozialistischen Länder bekräftigt, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen in Europa, einschließlich der Grenzen, die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, für die Gewährleistung der Sicherheit in Europa unerlässlich ist. In den Verträgen der DDR mit der Volksrepublik Bulgarien und der CSSR werden darüber hinaus die im Warschauer Vertrag enthaltenen multilateralen Vereinbarungen durch bilaterale völkerrechtliche Verpflichtungen ergänzt und erweitert.

Zu erwähnen sind abschließend noch die Gesetze vom 21. Dezember 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977 (GBl. II 1978 Nr. 2 S. 17) und über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977 (GBl. II 1978 Nr. 2 S. 25). Der Konsularvertrag mit Mexiko ist nach dem Vertrag mit Kuba der zweite Vertrag mit einem lateinamerikanischen Staat. Die Konsular-